

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

12. DEZ. 1968

Gesetz: ArbGG § 64, § 9 Abs. 5, § 77; GG Art. 92, 96;
ZPO § 518, § 519 b

Leitsatz:

Eine Berufung in einer Sache, die vor dem Landes-
arbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, zu verhandeln
ist, kann fristwährend auch bei dem Landesarbeitsge-
richt Bayern, Sitz München, eingereicht und begrün-
det werden.

Aktenzeichen: 1 AZB 35/68

Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1968 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 35/68

7 Sa 122/68 N Bayern (Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Dezember 1968 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 23. Oktober 1968 - 7 Sa 122/68 N - aufgehoben.

Die Sache wird an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der sofortigen Beschwerde übertragen wird.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gründe:

1. Durch Urteil des Arbeitsgerichts Schweinfurt ist die Klage abgewiesen worden. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 3. April 1968 zugestellt worden. Gleichzeitig ist eine Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden, in der es heißt: "Die Berufung ist beim Landesarbeitsgericht Bayern, München 22, Ludwigstr. 15, einzulegen. Für die Arbeitsgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Weiden und Würzburg kann das auch bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Bayern in Nürnberg, Frauentorgraben 11, geschehen."

Mit Schriftsatz vom 16. April 1968, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz München, am 17. April 1968, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 29. April 1968, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz München, am 30. April 1968, begründet. Die Berufung ist beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, am 19. April 1968, die Begründung am 3. Mai 1968 eingegangen.

Am 19. April 1968 ist der Geschäftsverteilungsplan für das Landesarbeitsgericht Bayern geändert worden. Es ist in ihn folgender Satz eingefügt worden: "Ziff. VIII erhält folgenden Absatz 2: eine zur Zuständigkeit der Kammern V - VII gehörende Berufungsschrift, die gemäß § 518 ZPO zulässigerweise beim LAG Bayern in München eingereicht wird, ist".

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen beim Berufungsgericht eingegangen sei. Die Frist zur Einlegung der Berufung sei nicht dadurch gewahrt worden, daß die Berufungsschrift bei den am Landesarbeitsgericht Bayern in München gebildeten Kam-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

morn eingegangen sei. Der Eingang der Berufungsschrift in München führe nicht dazu, daß damit auch der rechtzeitige Eingang beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, als gegeben anzusehen sei. Die in Nürnberg errichteten Kammern des Landesarbeitsgerichts Bayern stellten Spruchabteilungen des Landesarbeitsgerichts mit eigenem Sitz und eigenem Zuständigkeitsbereich dar. Sie seien insofern als Berufungsgericht im Sinne von § 518 Abs. 1 ZPO anzusehen. Sie seien ein den in München errichteten Kammern des Landesarbeitsgerichts Bayern gegenüber gerichtsverfassungsmäßig selbständiger Spruchkörper. Prozeßhandlungen, die Berufungen gegen Urteile der oben genannten Arbeitsgerichte beträfen, könnten wirksam nur gegenüber den Kammern in Nürnberg vorgenommen werden.

2. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger die im Beschluß zugelassene sofortige Beschwerde eingelegt. Ihr war stattzugeben.

Nach Art. 92 des Grundgesetzes ist die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt dem Bund und den Ländern anvertraut. Dadurch wird für den Staat nahezu ein Rechtssprechungsmonopol begründet. Das verpflichtet den Staat, den Bürgern eine möglichst reibungslos arbeitende Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Das Interesse der Rechtssicherheit und Prozeßklarheit und damit letztlich der Rechtsstaatsgedanke erfordern ein Verfahrensrecht, das möglichst einfach, klar und zweifelsfrei gestaltet ist. Entsprechend diesen Prinzipien muß die Auslegung der Verfahrensvorschriften dahin ausgerichtet sein, daß alle Zweifelsfälle, soweit das möglich ist, von vornherein ausgeschaltet sind. Nun entstehen zwar ohnehin durch die Trennung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten gemäß Art. 96 GG schon gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich des Rechtswegs und der Zuständigkeit. Es geht

- 4 -



- 4 -

aber nicht an, diese auf dem Grundgesetz beruhenden Schwierigkeiten ohne zwingende Not und ohne triftigen Grund noch zu vermehren, wie das im angefochtenen Beschluß geschehen ist. Eine solche Auslegung würde die dienende Rolle der Gerichtsbarkeit verkennen und diese nicht nur den Rechtsgenossen entfremden, sondern sie gleichsam zum Selbstzweck machen.

Wendet man die oben dargestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht die Vorschrift des § 64 ArbGG falsch ausgelegt hat. Nach § 64 ArbGG findet die Berufung "an die Landesarbeitsgerichte" statt. Außer in Nordrhein-Westfalen ist in jedem Land der Bundesrepublik nur ein einziges Landesarbeitsgericht errichtet. Das gilt auch für Bayern. Auch in Bayern besteht also nur ein einziges Berufungsgericht. Zwar hat dieses vier Kammern in München und drei Kammern in Nürnberg. Das ändert aber nichts daran, daß es sich um ein einheitliches Gericht handelt. Die Verlegung des Sitzes dreier Kammern nach Nürnberg ist lediglich zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsverfolgung erfolgt. Es geht nicht an, aus ihr entgegen den obigen Erwägungen Schlußfolgerungen zu ziehen, die die mit der Verlegung der Kammern nach Nürnberg bezweckte Erleichterung der Rechtsverfolgung nicht nur aufheben, sondern praktisch zu weiterer Unsicherheit und neuen Fallen für die Rechtssuchenden führen. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, auf dem Rücken der Rechtssuchenden interne Streitigkeiten des Gerichts auszutragen.

Es ist zwar richtig, wenn das Landesarbeitsgericht darauf hinweist, daß weder durch eine Rechtsmittelbelehrung noch durch die Geschäftsverteilung des Gerichts gesetzliche Vorschriften geändert werden können. Die gesetzlichen Vorschriften sind aber entsprechend dem oben

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gesagten gerade anders auszulegen, als es das Landesarbeitsgericht getan hat. Angesichts der Vorschrift im Geschäftsverteilungsplan, nach der Berufungen, über die in Nürnberg zu verhandeln ist, auch in München eingelegt werden können, und angesichts der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung, die auch im vorliegenden Fall erteilt ist, wird es im übrigen kein Rechtsuchender verstehen, daß ihm, obwohl er jenen Vorschriften entsprechend gehandelt hat, unnütze Kosten, Zeitversäumnis und Aufwendung von Arbeit zugemutet werden. Wenn er darauf hingewiesen wird, daß er erneut Berufung einlegen könne, weil wegen der Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt sei, so ist das ein schwacher Trost. Auch fehlt es insoweit an einem Hinweis darauf, wie er die Erstattung der durch die Verwerfung der ersten Berufung entstandenen Kosten erlangen kann. Ferner ist mit § 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG eine wenn auch recht lang erstreckte Ausschußfrist für die Einlegung des Rechtsmittels begründet.

Die ohne zwingende Not und ohne triftigen Grund vorgenommene Auslegung von Verfahrensvorschriften, wie sie hier durch das Landesarbeitsgericht erfolgt ist, hat also gerade das zum Ergebnis, was bei der Auslegung von Rechtsvorschriften über das Verfahren vermieden werden muß, nämlich die Beseitigung des Vertrauens der Bürger zu der ihnen vom Staat zur Verfügung gestellten Gerichtsbarkheit.

Es ist schon betont worden, daß die Einrichtung von drei Kammern des Landesarbeitsgerichts Bayern in Nürnberg nur dem Zwecke der Erleichterung der Rechtsverfolgung dient. Insoweit ist die Lage nicht anders als bei den detachierten Senaten von Oberlandesgerichten (z. B. in Hessen). Dem Landesarbeitsgericht ist nicht verborgen geblieben, daß die Rechtsprechung des Bundes-

- 6 -



- 6 -

gerichtshofs (NJW 67, 107) hinsichtlich der detachierten Senate dahin geht, die Einlegung von Rechtsmitteln auch bei dem Stammgericht für wirksam und fristwährend zu halten. Ohne erkennbaren sachlichen Grund setzt sich jedoch das Landesarbeitsgericht zu dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in einen Widerspruch. Es übersieht weiter, daß das Bundesverwaltungsgericht (DVBl. 59, 709) ebenfalls die Auffassung des Bundesgerichtshofs geteilt hat, wie auch der erkennende Senat bereits ausgesprochen hat, eine Berufung könne fristwährend sowohl bei dem Stammgericht wie bei der auswärtigen Kammer eingelegt werden (AP Nr. 1 zu § 222 ZPO). Es ist kein einleuchtender Grund dafür ersichtlich, von dieser Rechtsprechung, die auch in der Literatur (Wieczorek, ZPO, § 518 Anm. A II b 2; Baumgärtel in der Anm. zu der vorgenannten Entscheidung des Senats) ihre Stütze findet, abzugehen.

Nach alledem mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben werden. Die Sache mußte an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, das nunmehr die Berufung als fristgemäß eingereicht anzusehen hat.

Die Entscheidung über die Kosten der sofortigen Beschwerde war dem Landesarbeitsgericht zu überlassen.

Gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)